

08.11.00

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden

A. Zielsetzung

Im Hinblick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen der Pferdezuchtorganisationen ist eine Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden notwendig geworden.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Hand

1. Haushaltskosten ohne Vollzugsaufwand: Keine.
2. Vollzugsaufwand: Es sind keine Belastungen der öffentlichen Haushalte zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Den betroffenen Unternehmen entstehen durch die Änderung der Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

08.11.00

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 8. November 2000

022 (322) - 721 03 - Pf 71/00

An den

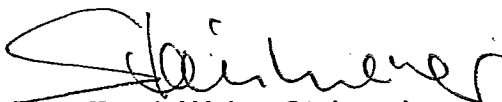
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten zu erlassende

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Zweite Verordnung¹⁾
zur Änderung der Verordnung
über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden
vom**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 27. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1832), geändert durch die Verordnung vom 26. April 1995 (BGBl. I S. 587), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in einer Leistungsprüfung“ durch die Worte „in Leistungsprüfungen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird das Wort „Arbeitswilligkeit“ durch die Worte „Grundgangarten Schritt und Trab“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 werden die Worte „Arbeitswilligkeit und Zugkraft“ durch die Worte „Zugkraft und Grundgangart Schritt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm werden in Satz 2 die Worte „Die zuständige Behörde kann hiervon befristete Ausnahmen zulassen für“ durch die Worte „Hiervon ausgenommen sind“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:
„(2) Veranstalter pferdesportlicher Veranstaltungen haben der zuständigen Behörde jährlich bis zum 30. November die für das folgende Jahr geplanten Veranstaltungen, die nach Absatz 1 Satz 2 durchgeführt werden sollen, mitzuteilen.
(3) Die zuständigen Behörden melden dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jährlich bis zum 31. Dezember die geplanten Veranstaltungen, die nach Absatz 1 Satz 2 durchgeführt werden sollen.“

3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 1 Abs. 1)

Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung

1 Voraussetzungen und allgemeine Grundsätze

1.1 Die zu prüfenden Pferde müssen mit einem Dokument zur Identifizierung gekennzeichnet sein, das

1. bei Pferden, die vor dem 1. Januar 1998 geboren sind,
 - a) dem Anhang der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. EG Nr. L 224 S. 55) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) dem Anhang der Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass) (ABl. EG Nr. L 298 S. 45) in der jeweils geltenden Fassung,
2. bei Pferden, die nach dem 31. Dezember 1997 geboren sind, dem Anhang der Entscheidung 93/623/EWG entspricht.

1.2 Stationsprüfungen und Feldprüfungen werden in Gruppen durchgeführt.

Die Stationsprüfung besteht aus einer Vorprüfung und einem Leistungstest. Sie wird in einem ununterbrochenen Durchgang durchgeführt. Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Pferd vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

Werden Tiere unterschiedlichen Alters in einer Gruppe geprüft, ist der Jahrgangseinfluss zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Vorprüfung und des Leistungstests können zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst werden.

2 Bei den Leistungsprüfungen werden folgende Zuchtrichtungen unterschieden:

- 2.1 Reiten,
- 2.2 Rennen,
- 2.3 Fahren,
- 2.4 Ziehen.

Kombinationen der Zuchtrichtungen sind möglich.

3 Zuchtrichtung Reiten

Die Prüfung wird nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie kann als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden.

3.1 Stationsprüfung

Bei der Stationsprüfung ist sicherzustellen, dass der Einfluss des Reiters auf das Prüfungsergebnis soweit wie möglich ausgeschaltet wird. Im Leistungstest werden Pferde je nach Zuchtziel in den Grundgangarten, in der Rittigkeit, im Springen und im Geländeritt geprüft.

3.2 Turniersportprüfung

Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit durchgeführt. Ergebnisse anderer Prüfungen wie Gangartenprüfungen, Westernprüfungen und Distanzritte können berücksichtigt werden, wenn dies im Zuchtprogramm der für die jeweilige Rasse anerkannten Züchtervereinigung festgelegt ist.

3.3 Feldprüfung

Die Feldprüfung wird je nach Zuchtziel als Kurztest zur Ermittlung der Veranlagung in den Grundgangarten, der Rittigkeit und im Springen durchgeführt.

4 Zuchtrichtung Rennen

Die Leistungsprüfung wird nach den allgemein anerkannten Regeln des Galopprennsports, des Trabrennsports oder des Araberrennsports durchgeführt.

5 Zuchtrichtung Fahren

Die Leistungsprüfung wird nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie kann als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden.

5.1 Stationsprüfung

Bei der Stationsprüfung ist sicherzustellen, dass der Einfluss des Fahrers auf das Prüfungsergebnis soweit wie möglich ausgeschaltet wird. Im Leistungstest werden Pferde je nach Zuchtziel in den Grundgangarten Schritt und Trab und in der Fahrtauglichkeit geprüft.

5.2 Turniersportprüfung

Die Turniersportprüfung wird als Dressur-, Hindernis- oder Geländeprüfung sowie als kombinierte Prüfung durchgeführt.

Ergebnisse anderer Prüfungen wie Distanzfahrten können berücksichtigt werden, wenn dies im Zuchtprogramm der für die jeweilige Rasse anerkannten Züchtervereinigung festgelegt ist.

5.3 Feldprüfung

Die Feldprüfung wird je nach Zuchtziel als Kurztest zur Ermittlung der Veranlagung in den Grundgangarten Schritt und Trab und in der Fahrtauglichkeit durchgeführt.

6 Zuchtrichtung Ziehen

Die Leistungsprüfung umfasst mindestens eine Zugleistungsprüfung sowie eine Prüfung im Geschicklichkeitsziehen oder im Gespannfahren.

7 Äußere Erscheinung

Die Merkmale der äußeren Erscheinung werden mit Noten von 1 bis 10 beurteilt, wobei die Note 10 den besten Wert darstellt. Hiervon kann abgewichen werden, wenn für die jeweilige Rasse ein anderes Notensystem international üblich ist.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Änderung stützt sich auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145).

Im Hinblick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie das Bedürfnis nach einer flexibleren Gestaltung der Leistungsprüfungen bei Pferden ist eine Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden notwendig geworden.

Es sind keine Belastungen der öffentlichen Haushalte zu erwarten. Den betroffenen Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Da die Vereinfachung der durch die Verordnung vorgeschriebenen Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfung stärker als bisher die Möglichkeit eröffnet, Leistungsprüfungen auf den der jeweiligen Pferderasse und Zuchtrichtung erforderlichen Umfang zu beschränken, können bei bestimmten Pferderassen und Zuchtrichtungen durchaus Kostensenkungen entstehen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 Buchstabe a bis c (§ 1 Abs. 1)

Neben einer redaktionellen Änderung in Satz 1 werden in Satz 2 Nr. 3 und 4 die Beschreibungen der Zuchtwerteile geändert. Das Merkmal der Arbeitswilligkeit wird jeweils gestrichen, weil Arbeitswilligkeit vom Merkmal der Leistungsbereitschaft, das nach Satz 2 bei allen Zuchtwerteilen zu berücksichtigen ist, bereits erfasst wird. Den Leistungsmerkmalen, die zur Ermittlung der Zuchtwerteile Fahrleistung und Zugleistung jeweils mindestens zu prüfen sind, werden die Grundgangarten Schritt und Trab bei der Fahrleistung sowie Schritt bei der Zugleistung zugefügt. Im Hinblick auf die große Bedeutung der korrekten Ausführung dieser Grundgangarten für die Nutzung von Pferden der Zuchtrichtungen Fahren und Ziehen ist deren Prüfung im Rahmen der Leistungsprüfungen erforderlich.

Zu Nummer 1 Buchstabe d (§ 1 Abs. 3)

Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben. Sein Inhalt wird aus systematischen Gründen in Nr. 1.2 der Anlage aufgenommen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a und b (§ 2 Abs. 1 bis 3)

Mit dem neuen § 2 Absatz 1 Satz 2 wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der bisherige Genehmigungsvorbehalt durch eine generelle Ausnahme der dort genannten Veranstaltungen vom Gebot der Gleichbehandlung nach Satz 1 ersetzt.

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des § 2 Absatz 1 erfolgt nach § 19 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b des Tierzuchtgesetzes durch die zuständige Behörde.

Die mit den neuen Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Meldungen von Veranstaltungen, die einen der Ausnahmetatbestände nach Absatz 1 Satz 2 erfüllen, sind erforderlich, weil die Mitgliedsstaaten nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 224 S 60) zu entsprechenden Mitteilungen an die Europäische Kommission verpflichtet sind.

Zu Nummer 3 (Anlage zu § 1 Abs. 1)

Die durch die Verordnung festgelegten Grundsätze für die Durchführung von Leistungsprüfungen müssen von den Zuchtorganisationen bei der Gestaltung ihrer Zuchtprogramme beachtet werden. Nach § 7 Absatz 3 Nr. 4 des Tierzuchtgesetzes hat eine Zuchtorganisation in ihrem Zuchtprogramm unter anderem Art und Umfang der Leistungsprüfungen festzulegen. Die zuständige Behörde prüft im Rahmen der Entscheidung über die Anerkennung der Zuchtorganisation nach § 7 Absatz 1 des Tierzuchtgesetzes unter anderem, ob die im Zuchtprogramm enthaltenen Angaben über die durchzuführenden Leistungsprüfungen mit den Vorschriften der Verordnung im Einklang stehen.

Mit der Vereinfachung der in der Anlage festgelegten Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen soll der den Zuchtorganisationen hinsichtlich der Art und des Umfangs der Leistungsprüfungen eingeräumte Spielraum vergrößert werden. Es wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einer Vielzahl unterschiedlicher Pferderassen und Zuchtprogramme der Prüfung einzelner Leistungsmerkmale im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel unterschiedlich hohe Bedeutung zukommt. Insbesondere durch den Verzicht auf die Festlegung einer Mindestdauer der jeweiligen Leistungsprüfungen soll den Zuchtorganisationen die Möglichkeit eröffnet werden, die in den Zuchtprogrammen enthaltenen Regeln über den Umfang der Leistungsprüfungen stärker als bisher an den rasse- und zuchtzielspezifischen Bedürfnissen auszurichten.

Soweit in der Verordnung auf anerkannte Regeln der Disziplinen des Reit-, Fahr- oder Rennsports verwiesen wird, sind darunter z. B. das nationale Regelwerk der Deutschen Reiterlichen Vereini-

gung (FN) für den Reit- und Fahrsport oder Regeln internationaler Dachverbände bestimmter Zuchttrichtungen insbesondere des Pferderennsports zu verstehen.

21.12.00

Beschluss
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.